



Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

03.01.2013/Jo

Telefon +49 30 37711-0
Durchwahl 37711-410
Telefax +49 30 37711-409

E-Mail

regina.offer@staedtetag.de

Bearbeitet von
Regina Offer

Aktenzeichen

51.21.04 D

Umdruck-Nr.

L 4004

An die

- a) Sozial- und Jugenddezernenten/-innen der unmittelbaren Mitgliedsstädte
- b) Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Jugend und Familie DST
- c) Mitglieder des Sozial- und Jugendausschusses StNRW
- d) Mitglieder der Konferenz der Leiter/-innen der Großstadtjugendämter

nachrichtlich:
Mitgliedsverbände

Einführung eines Betreuungsgeldes für Kinder unter 3 Jahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz zur Einführung eines Betreuungsgeldes (Betreuungsgeldgesetz) ist vom Bundesrat am 14.12.2012 gebilligt worden. Das Betreuungsgeldgesetz (**Anlage 1**) berechtigt Eltern, die für ihre 1- bis 2-jährigen Kinder keine öffentlich geförderte Betreuung in Anspruch nehmen, ab August 2013 zum Bezug von 100 €, ab August 2014 zum Bezug von 150 € pro Monat. Bezugsberechtigt sind Eltern, deren Kinder nach dem 31.07.2012 geboren sind. Ein gleichzeitiger Bezug von Elterngeld ist nicht möglich. Das Betreuungsgeld wird auf Leistungen nach dem SGB II, der Sozialhilfe und des Kinderzuschlags angerechnet. Das Betreuungsgeldgesetz tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Der Deutsche Städtetag hat im Gesetzgebungsverfahren mehrfach auf die Probleme beim Verwaltungsvollzug des Betreuungsgeldgesetzes hingewiesen. Da es sich beim Betreuungsgeldgesetz um Bundesauftragsverwaltung handelt, werden die Länder für den Verwaltungsvollzug zuständig. Es ist davon auszugehen, dass in vielen Bundesländern ein Verwaltungsvollzug durch die Kommunen in Ausführungsgesetzen geregelt werden wird. Wir weisen darauf hin, dass es sich beim Betreuungsgeld um eine neue Leistung handelt und die Konnexitätsregeln der Länder anzuwenden sind. Die Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände gegenüber dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fügen wir nochmals als **Anlage 2** zur Information bei.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Verena Göppert

Anlagen

Bundesrat

Drucksache **697/12**

23.11.12

FS - FJ - Fz

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Einführung eines Betreuungsgeldes
(Betreuungsgeldgesetz)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 205. Sitzung am 9. November 2012 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Drucksache 17/11404 – den von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Betreuungsgeldes
(Betreuungsgeldgesetz)**

– Drucksache 17/9917 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 14.12.12

Initiativgesetz des Bundestages

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
 1. § 1 Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Veranlagungszeitraum“ die Wörter „vor der Geburt des Kindes“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Erfüllt auch eine andere Person die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 oder des Absatzes 3 oder des Absatzes 4, entfällt abweichend von Satz 1 der Anspruch, wenn die Summe des zu versteuernden Einkommens beider Personen mehr als 500 000 Euro beträgt.“
 - b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und wie folgt gefasst:
 2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „dem Elterngeld“ die Wörter „oder dem Betreuungsgeld“ eingefügt.
 - c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und wie folgt geändert:
 - aa) § 4a wird wie folgt geändert:
 - aaa) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für das Kind keine Leistungen nach § 24 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 22 bis 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nimmt.“
 - bbb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Können die Eltern ihr Kind wegen einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder des Todes der Eltern nicht betreuen, haben Berechtigte im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 4 einen Anspruch auf Betreuungsgeld abweichend von Absatz 1 Nummer 2, wenn für das Kind nicht mehr als 20 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats Leistungen nach § 24 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 22 bis 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch genommen werden.“
 - bb) In § 4c Satz 1 werden die Wörter „§ 3 Absatz 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.
 - cc) § 4d wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „13.“ durch die Angabe „15.“ und in Satz 3 wird die Angabe „24“ durch die Angabe „22“ ersetzt.
 - bbb) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „13.“ durch die Angabe „15.“ ersetzt.
 - d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
 - e) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und in Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „24“ durch die Angabe „22“ ersetzt.
 - f) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
 - g) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In dem Antrag auf Elterngeld oder Betreuungsgeld ist anzugeben, für welche Monate die jeweilige Leistung beantragt wird.“
 - h) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und in den Buchstaben b und c Doppelbuchstabe bb werden jeweils die Wörter „der berechtigten Person oder einer anderen nach § 1 Absatz 1, 3 oder 4 oder nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1, 3 oder 4 anspruchsberechtigten Person“ gestrichen und werden jeweils nach dem Wort „Veranlagungszeitraum“ die Wörter „vor der Geburt des Kindes“ eingefügt.

- i) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9 und in den Absätzen 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „angerechneten“ die Wörter „Einnahmen oder“ eingefügt.
- j) Die bisherigen Nummern 9 bis 11 werden die Nummern 10 bis 12.
- k) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 13 und wie folgt gefasst:

„13. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes sowie zu seiner Fortentwicklung sind laufende Erhebungen zum Bezug von Elterngeld und Betreuungsgeld als Bundesstatistiken durchzuführen. Die Erhebungen erfolgen zentral beim Statistischen Bundesamt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Statistik“ die Wörter „zum Bezug von Elterngeld“ eingefügt und werden die Wörter „Elterngeld beziehende Personen“ durch die Wörter „Personen, die in einem dieser Kalendermonate Elterngeld bezogen haben, für jedes den Anspruch auslösende Kind“ ersetzt.

- bb) In Nummer 6 werden die Wörter „ausgezählten Monatsbetrags“ durch die Wörter „monatlichen Auszahlungsbetrags“ ersetzt.

- cc) In Nummer 8 werden die Wörter „Antragstellerin oder den Antragsteller“ durch die Wörter „Elterngeld beziehende Person“ ersetzt.

- dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Angaben nach den Nummern 2, 3 und 6 sind für jeden Lebensmonat des Kindes bezogen auf den nach § 4 Absatz 1 möglichen Zeitraum des Leistungsbezugs zu melden.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Statistik zum Bezug von Betreuungsgeld erfasst vierteljährlich zum jeweils letzten Tag des aktuellen und der vorangegangenen zwei Kalendermonate erstmalig zum 30. September 2013 für Personen, die in einem dieser Kalendermonate Betreuungsgeld bezogen haben, für jedes den Anspruch auslösende Kind folgende Erhebungsmerkmale:

1. Art der Berechtigung nach § 4a,
2. Höhe des monatlichen Auszahlungsbetrags,
3. Geburtstag des Kindes,
4. für die Betreuungsgeld beziehende Person:
 - a) Geschlecht, Geburtsjahr und -monat,
 - b) Staatsangehörigkeit,
 - c) Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt,
 - d) Familienstand und unverheiratetes Zusammenleben mit dem anderen Elternteil und
 - e) Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder.

Die Angaben nach Nummer 2 sind für jeden Lebensmonat des Kindes bezogen auf den nach § 4d Absatz 1 möglichen Zeitraum des Leistungsbezugs zu melden.“

- l) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 14 eingefügt:

„14. § 23 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist gegenüber den nach § 12 Absatz 1 zuständigen Stellen zu den Erhebungsmerkmalen nach § 22 Absatz 2 und 3 auskunftspflichtig. Die zuständigen Stellen nach § 12 Absatz 1 dürfen die Angaben nach § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 4, soweit sie für den Vollzug dieses Gesetzes nicht erforderlich sind, nur durch technische und organisatorische Maßnahmen getrennt von den übrigen Daten nach § 22 Absatz 2 und 3 und nur für die Übermittlung an das Statistische Bundesamt verwenden und haben diese unverzüglich nach Übermittlung an das Statistische Bundesamt zu löschen.“

- m) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 15 und die Angabe „2014“ wird durch die Angabe „2015“ ersetzt.
- n) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 16.
- o) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 17 und wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die vor dem 1. Januar 2013 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder wird Elterngeld unter Anwendung der Vorschriften des Ersten Abschnitts und § 9 in der bis zum 16. September 2012 geltenden Fassung gezahlt.“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Statistik für das Elterngeld nach Satz 1 erfolgt nach den Vorgaben der §§ 22 und 23 in der bis zum 16. September 2012 geltenden Fassung.“
 - bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Betreuungsgeld wird nicht für vor dem 1. August 2012 geborene Kinder gezahlt. Bis zum 31. Juli 2014 beträgt das Betreuungsgeld abweichend von § 4b 100 Euro pro Monat.“

- 2. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2013 in Kraft.“

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Hausvogteiplatz 1 · 10117 Berlin

28.8.2012

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Frau Vorsitzende Sybille Laurischk, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bearbeitet von
Jörg Freese/DLT
Regina Offer/DST
Ursula Krickl DSTGB

Telefon 0 30/59 00 97 - 340
Telefax 0 30/59 00 97 - 430

E-Mail:
Joerg.Freese@Landkreistag.de

Aktenzeichen
V-428-12/6

Öffentliche Anhörung zum Thema „Einführung eines Betreuungsgeldes“

Sehr geehrte Frau Laurischk,

vielen Dank für die Einladung an die kommunalen Spitzenverbände, an der öffentlichen Anhörung zur Einführung eines Betreuungsgeldes am 14.9.2012 teilzunehmen. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände wird durch Beigeordneten Jörg Freese, Deutscher Landkreistag, in der Anhörung vertreten. Wir nutzen aber gern die Gelegenheit, bereits vorab Hinweise zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen zur Einführung eines Betreuungsgeldes sowie zu den Anträgen der Fraktion der SPD, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu geben.

1. Allgemeine Bewertung der Einführung eines Betreuungsgeldes

Die Einführung eines Betreuungsgeldes als Unterstützung von Eltern, die ihr Kind auch nach Vollendung des ersten Lebensjahres nicht in eine öffentlich geförderte Betreuung geben, wird in Politik und Gesellschaft seit mehreren Jahren intensiv und kontrovers diskutiert. Ebenso verhält es sich in den Gremien der kommunalen Spitzenverbände. Das Anliegen der Bundesregierung, die Erziehungsleistung von Eltern angemessen zu würdigen, wird unterstützt. Allerdings gibt es unterschiedliche Einschätzungen, ob das Betreuungsgeld hierfür der richtige Ansatz ist.

Unabhängig von den gesellschaftspolitischen Fragestellungen bei der Einführung des Betreuungsgeldes haben die kommunalen Spitzenverbände der zuletzt im Jahr 2007 getroffenen Entscheidung von Bund und Ländern, die institutionelle Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege deutlich und bedarfsgerecht auszubauen, immer unterstützt. Diese Grundsatzentscheidung, die auch bereits seit 2008 mit dem Kinderförderungsgesetz gesetzlich im SGB VIII fixiert ist und die mit Inkrafttreten des Rechtsanspruchs am 1.8.2013 ihre große Bewährungsprobe bestehen muss, ist für uns Maßstab politischen Handelns. Daher halten wir es für dringend erforderlich, zunächst einmal den Ausbau der Kindertagesbetreuung so weit gemeinsam zu forcieren und finanziell zu unterstützen, dass der ab dem 01.08.2013 gesetzlich verankerte Rechtsanspruch der Kinder zwischen dem vollende-

ten 1. und 3. Lebensjahr realisiert werden kann, um den Eltern auch tatsächlich Wahlfreiheit zwischen Eigen- und Fremdbetreuung zu eröffnen.

Für die Kommunen ist es von entscheidender Bedeutung, dass Kinder frühzeitig in ihrer Entwicklung unterstützt werden und gerade auch die Kinder aus sozial benachteiligten und bildungsfernen Familien frühzeitig eine qualitativ hochwertige Förderung erhalten. Daher haben wir trotz der erheblichen finanziellen Lasten für die kommunale Ebene den Ausbau der Betreuungsinfrastruktur nachdrücklich unterstützt. Für viele Familien ist die öffentlich geförderte Betreuung erforderlich, um eigene persönliche Lebensplanungen verwirklichen zu können, ohne auf Kinder verzichten zu müssen. Da die öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung oftmals unabdingbare Voraussetzung für die Existenzsicherung der Familie durch Erwerbstätigkeit beider Eltern oder des alleinerziehenden Elternteils ist, wird zumindest bei diesen Familien die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Förderung der Wahlfreiheit nicht erreicht. Zudem ist es aus Sicht der öffentlichen Hand bildungs- und sozialpolitisch wichtig, gerade für Familien aus bildungsferneren Schichten ein qualitativ hochwertiges Bildungs- und Betreuungsangebot zu machen.

Daneben bedeutet es für andere Familien ein hohes Gut, die Betreuung gerade von Kleinkindern in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Ob es hierzu einer anerkennenden Leistung durch die öffentliche Hand bedarf, ist letztlich durch den Bundesgesetzgeber zu entscheiden. Zunächst sollten jedoch bestehende Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der beabsichtigten Gesetzesänderungen vollständig ausgeräumt werden.

Unabhängig von der gesellschaftspolitischen Diskussion ist aber festzustellen, dass das Betreuungsgeld eine für den Bund auf Dauer zu finanzierende, zusätzliche neue sozialpolitische Leistung darstellt, die auch Auswirkung auf die Staatsverschuldung haben wird. Angesichts der Schuldenbremse im Grundgesetz und der damit ab 2020 vorzunehmenden Neuverteilung des Umsetzungssteuerverhältnisses zwischen Bund und Ländern ist zu erwarten, dass der Bund diese Ausgaben zu seinen Gunsten einbringen wird. Daneben plädieren wir in diesem Zusammenhang dafür, alle familienpolitischen Leistungen, wie ja schon lange geplant auf den Prüfstand zu stellen. Es wäre sinnvoll, eine neue einzelne familienpolitische Leistung in den Kontext der bestehenden anderen über 150 Maßnahmen zu stellen. Von daher sollten zunächst die Ergebnisse der Evaluation der familienpolitischen Leistungen abgewartet werden.

2. Ausgestaltung des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen

Der von den Koalitionsfraktionen vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Betreuungsgeldes (Betreuungsgeldgesetz) bestimmt die für das Elterngeld zuständigen Behörden im Grundsatz auch als zuständig für die Auszahlung des Betreuungsgeldes. Die Entscheidung, ob diese Zuständigkeitszuschreibung in den Ländern so übernommen wird, wird dabei den Ländern überlassen, auch um eine Zustimmungspflicht des Bundesrates zu vermeiden.

Durch die sachgerechte Einordnung des Betreuungsgeldes in das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz können bestehende Verwaltungsstrukturen und -abläufe genutzt werden. Fachlich richtig ist es, dass die für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Kommunen, also die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt infolge dieser Zuordnung in den meisten Bundesländern auch die Aufgaben nach dem Betreuungsgeldgesetz wahrnehmen sollen, da ohnehin ein enger Kontakt mit den Jugendämtern bestehen muss. Allerdings darf daraus nicht geschlossen werden, dass die Jugendämter ohne weiteres bestätigen könnten, ob sich ein Kind in öffentlich geförderter Betreuung befindet, da eine Überprüfung der Angaben der Eltern nicht möglich ist. Ein zentrales Register wird hierüber nicht geführt. Durch die Vielfalt der Trägerlandschaft bei den Kindertagesein-

richtungen in den Kommunen und die daneben bestehenden Möglichkeiten der öffentlich geförderten Kindertagespflege wird es nicht möglich sein, einen entsprechenden Nachweis zu erbringen oder Überprüfungen durchzuführen. Es darf auch nicht vergessen werden, dass Eltern für ihre Kinder vielfach Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen oder Tagespflege außerhalb ihres Wohnsitzes, z.B. in der Kommune ihres Arbeitsortes in Anspruch nehmen. Wenn von Jugendämtern erwartet würde, dass sie die Voraussetzungen des Bezuges von Betreuungsgeld vollständig überprüfen, müssten sich die Nachforschungen daher auf die Vielzahl der verschiedenen Anbieter öffentlich geförderter Kindertagesbetreuung in mehreren Kommunen erstrecken. Dieser bürokratische Aufwand ist nicht zu bewältigen. Es muss daher im Gesetz deutlich gemacht werden, dass ausschließlich die Angaben der Eltern ausreichen, um das Betreuungsgeld zu bewilligen.

Wir regen zudem an, den Bewilligungszeitraum kritisch zu überdenken. Aus den Erfahrungen mit der Umsetzung der übrigen Sozialgesetzbücher wissen wir, dass sich die Lebensumstände und Erwerbssituationen junger Familien häufig verändern. Der derzeitige Gesetzentwurf sieht vor, dass das Betreuungsgeld für 24 Monate gewährt wird und Eltern innerhalb dieses Zeitraumes einmal, in Ausnahmefällen häufiger zwischen den Alternativen der öffentlich geförderten Betreuung und dem Bezug von Betreuungsgeld wechseln können. Angesichts der großen Bedeutung der Elternauskunft für die Leistungsbewilligung und die fehlenden Überprüfmöglichkeiten der Jugendämter sowie angesichts der tatsächlichen Lebensumstände junger Familien wäre zu überlegen, den Bewilligungszeitraum auf 12 Monate zu begrenzen. Bei der Erfassung des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes ist auch an die Jobcenter und die Sozialämter zu denken, die das SGB II und das SGB XII umsetzen. Die Inanspruchnahme vorrangiger Sozialleistungen und die geplante Anrechnung auf Leistungen im SGB II und SGB XII wird dort zu erhöhtem Arbeitsaufwand führen.

Es darf allerdings keine Benennung von zuständigen Behörden im Gesetzentwurf des Bundes geben. Stattdessen ist die Regelung vollständig den Ländern zu überlassen. Hierdurch wird die Verantwortung der Länder für den Verwaltungsvollzug klargestellt. Zudem wird auch tatsächlich gewährleistet, dass die durch das Betreuungsgeld nicht unerheblich steigenden Verwaltungskosten für die Kommunen über die geltenden Konnexitätsprinzipien von den Ländern ausgeglichen werden müssen. Die Verwaltungskosten können von uns derzeit zwar nicht quantifiziert werden. Wir rechnen jedoch mit erheblichem zusätzlichem personellem Aufwand und zusätzlichen Sachkosten durch die notwendige Einführung neuer Software.

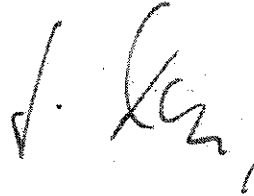
Ein weiterer Detailhinweis folgt zu der geplanten Erhöhung des Betreuungsgeldes ab 1.1.2014 auf 150 €. Hier muss sichergestellt sein, dass für Kinder, deren Bezugszeitraum im Januar 2014 endet, eine klare und ohne weitere Neuberechnung erforderliche Bestimmung des Zahlbetrages vorgenommen wird. Derzeit wäre es so, dass eine taggenaue Berechnung erfolgen müsste, sodass bei Ablauf des Bezugs von Elterngeld bspw. am 10.1.2014 der letzte Bezugsmonat vom 11.12.2013 bis 10.1.2014 liefe und die Berechnung sich auf der Basis von 100 € monatlich für den Zeitraum im Jahr 2013 und auf der Basis von 150 € im Jahr 2014 belaufen müsste. Dies erscheint wenig sachgerecht und erhöht den Verwaltungsaufwand, ohne dass erhebliche finanzielle Effekte eintreten.

Im Rahmen der Anhörung stehen wir den Fraktionen des Deutschen Bundestages gerne für weitere Fragen und Ausführungen zur Verfügung.

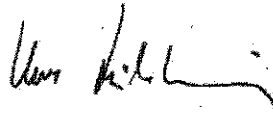
Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Verena Göppert
Beigeordnete
des Deutschen Städtetages



Jörg Freese
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Uwe Lübking
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes